

Informationssystem Antibiotika tritt am 1.1.2019 in Kraft

Die Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin (ISABV-V) tritt am 1.1.2019 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen von den Tierärzten Gruppentherapien mit Antibiotika elektronisch erfasst werden. Das neue Informationssystem soll es erlauben, einen detaillierten Überblick über den Verbrauch von Antibiotika zu erhalten und gestützt darauf gezielte Massnahmen zu ergreifen. Das Ziel ist, die Wirksamkeit von Antibiotika langfristig zu gewährleisten.

gl/blv. Die bisher erhobenen Daten zeigen zwar, dass der Vertrieb von Antibiotika in der Nutztierhaltung rückläufig ist, sie haben aber sonst nur eine beschränkte Aussagekraft. Beispielsweise können daraus keine Informationen gezogen werden, wieviel davon in der Geflügelproduktion vertrieben wird und ob auch in diesem Bereich der Verbrauch rückläufig ist. Mit dem neuen Informationssystem können detaillierte Informationen bezüglich Tierart, Produktionstyp, Diagnose sowie Anzahl und Dauer der Behandlungen erfasst werden. Damit wird die Eruerung von gezielten Massnahmen zur Reduktion des Antibiotikaeinsatzes ermöglicht.

Erfassung durch Tierärzte

Die ISABV-V tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Ab dann müssen Tierärzte ihre Verschreibungen für Antibiotika im System erfassen, wenn es sich um die Behandlung von Tiergruppen handelt – was beim Geflügel die Regel ist. Hierfür steht eine spezielle Verschreibungs-Vorlage (Erfassungsmaske) für Gruppentherapien beim Geflügel zur Verfügung. Die elektronische Erfassung der Verschreibungen wird das Papierrezept für orale Gruppentherapien ablösen. Werden die Antibiotika für einzelne Tiere oder auf Vorrat abgegeben,

ist die Erfassung erst ab dem 1. Oktober 2019 obligatorisch. Hier kann die Meldung direkt über die Praxis-Software erfolgen, sofern diese die nötigen Anpassungen (Schnittstelle) hat.

Geregelter Zugriff auf die Daten

Die Zugriffsrechte und die Weitergabe der Daten – ein sensibler Bereich aus Sicht der Tierhaltenden – sind in der Verordnung im Detail geregelt. Der Zugriff auf die Daten wird nur zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben gewährt. Das BLW benötigt zum Beispiel für die Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Landwirtschaftsgesetz keine personenbezogenen Daten, weshalb es diese nur in anonymisierter Form abrufen wird. Eine Verknüpfung von Antibiotikaverbrauch und Direktzahlungen ist rechtlich nicht vorgesehen. Wo das BLW gemäss rechtllichem Auftrag Berichte zum Antibiotikaeinsatz und zur Resistenzsituation erstellt, werden nur anonymisierte Daten verwendet. Dies gilt auch für die wissenschaftliche Nutzung der Daten.

Im Rahmen des koordinierten Vollzugs in den Bereichen Tiergesundheit, Tiererschutz, Heilmittelsicherheit und Lebensmittelhygiene können die Daten weiteren beteiligten Behörden bekannt gegeben werden – beispielsweise bei gemeinsa-

men Inspektionen eines Betriebes. Weitere Kreise wie private Kontrollorganisationen oder Labelinhaber erhalten vom BLV nur Einsicht in die Daten, wenn die betroffenen Tierärzte und Nutztierhalter vorab ihr Einverständnis dazu gegeben haben.

Das BLV betreibt eine Fachstelle ISABV. Diese erteilt und verwaltet die Zugriffsrechte und unterstützt die Anwender. Die Kosten für den Betrieb des ISABV fallen beim Bund an; es werden keine Gebühren von den Nutzern erhoben.

Künftig Benchmarking möglich

In einem zweiten Schritt – voraussichtlich im Jahr 2020 – soll ein Benchmarking für Tierhaltende eingeführt werden: Sie können die Therapieintensität in ihrer Tierhaltung mit dem durchschnittlichen Verbrauch von Antibiotika in der gleichen Nutzungskategorie (z.B. Pouletmast) in der Schweiz vergleichen. Tierhaltungen mit sehr hohem Verbrauch sollen diesen mit der Unterstützung des Bestandestierarztes senken. Es wird in erster Linie auf die Selbstverantwortung gesetzt. Auch für Tierarztpraxen und -kliniken soll ein Benchmarking eingeführt werden.

Weitere Informationen finden sich auf www.blv.admin.ch/isabv.

Quelle: BLV ■